Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang | Berlin, den 27. Juli 1938 | Blatt 15

Inhalt: Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes. S. 179.

492. Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

Die Anlagen des Erlasses »Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht« vom 3. 7. 35 Nr. 1300/35 g Allg/H (I A) erhalten mit Wirkung ab 1. 8. 38 die nachstehende Fassung.

O. K. H., 25. 7. 38
— 60b 10 — 12 Abt H (I).

Anlage 1.

Bestimmungen über Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

I. Offiziere

A. Übungsgeld

1. Die zu Übungen (Dienstleistungen) einberufenen Offiziere z. V. (H. M. 1938 Erlaß 147) und Offiziere d. V. erhalten für jeden Tag der Dienstleistung ein Übungsgeld, das zur Deckung der für die Übung entstehenden Ausgaben (einschließlich Verpflegung und Unterkunft) dient.

Das Übungsgeld beträgt für:		bei Gewährung freier Unterkunft *)
Generale	15 RM	12 RM
Oberste	12 »	9 »
die übrigen Stabsoffiziere und Hauptleute	9 »	7 »
Oberleutnante u. Leutnante	7 »	5 »

Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere erhalten das Übungsgeld des entsprechenden militärischen Dienstgrades.

Charakterisierte Offiziere erhalten das Übungsgeld des ihnen mit der Charakterverleihung zuerkannten Dienstgrades.

Offiziere, die ihren Wohnsitz am Standort des Truppenteils haben und in diesem üben, erhalten nur die niedrigeren Sätze (12, 9, 7, 5 RM). Die Bataillons- usw. Kommandeure sind jedoch ermächtigt, in Fällen, in denen es dem Übenden infolge zu weiter Entfernung von der Wohnung zur Dienststelle nicht möglich ist, diese mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln rechtzeitig zu erreichen, oder, wenn ihm das tägliche Zurücklegen des weiten Weges billigerweise nicht zugemutet werden kann, den höheren Satz des Übungsgeldes für die Dauer des Vorliegens dieser Verhältnisse zu bewilligen. Hierbei ist Voraussetzung, daß der Übende sich in der Nähe seiner Dienststelle auf eigene Kosten untergebracht und daneben seine bisherige Wohnung beibehalten hat.

Bei einer Beförderung während der Übungszeit wird das Übungsgeld des höheren Dienstgrades von dem Tage ab gewährt, an dem die Beförderung dem Offizier dienstlich bekanntgemacht worden ist.

Auf Märschen, bei Übungen, in Lagern und auf Übungs- und Schießplätzen, sofern sie für die Einberufenen nicht als Standort gelten, tritt zu dem Übungsgeld Abfindung nach Beilage 4 der Reiseverordnung für die Wehrmacht (R. V.) nach den Sätzen für Unverheiratete; Abwesenheitszuschuß und der Verpflegungszuschuß für Verheiratete bei Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung stehen demnach nicht zu.

Für den in die Übungsdauer fallenden Entlassungstag steht der Verpflegungszuschuß nur mit dem auf die betreffende Teilmahlzeit entfallenden Teilbetrag zu, wenn der Offizier noch Dienst geleistet hat. Die bloße Abmeldung gilt nicht als Dienstleistung im Sinne dieser Bestimmung.

2. Beim Empfang von vollen Tagegeldern wird kein Übungsgeld gezahlt. Jedoch ist dem Offizier neben dem vollen Tagegeld, wenn er die Wohnung am Übungsorte beibehält, der Unterschied zwischen dem vollen Übungsgeld und dem Übungsgeld bei Gewährung freier Unterkunft (siehe Ziffer 1) zu zahlen.

3. Für Urlaub gilt folgendes:

a) bei Tages-(Sonntags)-Urlaub sowie bei Urlaub während der hohen kirchlichen Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) wird das Übungsgeld weitergewährt;

b) in besonders dringenden und unaufschiebbaren Fällen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist, kann Übungsgeld bis zu 3 Tagen durch den Batls.- usw. Kommandeur bewilligt werden.

*) Hierzu rechnet auch Lazarettaufnahme bei Krankheit.

4. Bei selbstverschuldeter Krankheit, Untersuchungshaft und Dienstenthebung verringert sich das Übungsgeld

von 15	*RM*	.....	auf 10	*RM*
» 12	»	.....	» 8	»
» 9	»	.....	» 6	»
» 7	»	.....	» 4,70	»
» 5	»	.....	» 3,35	»

Diese verkürzten Sätze werden auch bei Verbüßung von Freiheitsstrafen gewährt, wenn es sich um Arrest oder Haft handelt.

Während der Verbüßung anderer Freiheitsstrafen wird kein Übungsgeld gezahlt.

Im übrigen siehe Ziffer 5 und 6.

5. Wird der Offizier bei Untersuchungshaft, Dienstenthebung, Arrest oder Haft nach Ablauf der Übungszeit entlassen, so werden die verkürzten Sätze des Übungsgeldes (siehe Ziffer 4) über die Übungszeit hinaus weitergewährt. Für den Entlassungstag ist stets volles Übungsgeld zu zahlen; Tagegeld steht für diesen Tag nicht zu.

6. Bei Erkrankung wird, wenn die heeresärztliche Behandlung während der Zeit der Dienstleistung nicht beendet ist und der Offizier über den Entlassungstag hinaus als Passant in Lazarettbehandlung verbleibt, das Übungsgeld — bei selbstverschuldeter Krankheit das verkürzte Übungsgeld (siehe Ziffer 4) — bis zur Entlassung aus dem Lazarett weitergewährt. Für den Tag der Entlassung aus dem Lazarett ist stets volles Übungsgeld zu zahlen; Tagegeld steht für diesen Tag nicht zu.

Von dem Übungsgeld ist die Vergütung für die Lazarettverpflegung in Höhe des Reichsbesoldungsabzugs für die Wehrmachtverpflegung einzubehalten (für Teilmahlzeiten der entsprechende Teilbetrag).

B. Einkleidungsbeihilfe.

1. Die Abfindung der Offiziere d. B. mit Einkleidungsbeihilfen richtet sich nach den Bestimmungen H. M. 1937 Nr. 263 und 1938 Nr. 258.

Für die Zahlung sind die Bestimmungen H. M. 1936 Nr. 524 Ziffer 4 und 5, Erlaß O. K. H. 64 e 24. 10. V 5 II Nr. 2107/36 vom 26. 10. 36 (betr. San. Off.) und H. V. Bl. 1938, Teil B Nr. 161 maßgebend.

Fällt die Übung nach Erlaß des Einberufungsbefehls aus oder kann sie von dem Einberufenen wegen Krankheit oder sonstiger schwerwiegender Hinderungsgründe nicht angetreten werden, so darf denjenigen Offizieren, die bereits Beschaffungen oder Bestellungen von Dienstbekleidungsstücken für diese Übung vorgenommen hatten, eine Entschädigung in den Grenzen der bei Antritt fällig gewesenen Einkleidungsbeihilfe durch das Generalkommando bewilligt werden. Die empfangene Entschädigung ist auf die bei der nächsten Übung zustehende Einkleidungsbeihilfe anzurechnen.

2. Für die Offiziere z. V. gilt folgendes:

Offiziere z. V., die nicht mehr über eine eigene Uniform verfügen, erhalten während der Übung die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke vom zuständigen Wirtschaftstruppenteil leihweise unentgeltlich aus Truppenbeständen.

Diesen Offizieren wird zur Beschaffung der erforderlichen Ergänzungen (Schulterstücke, Kragenpatten, Leib- und Schulterriemen usw.) eine Entschädigung von 35 *RM* gewährt, und zwar für die erste Übung ohne Rücksicht auf die Dauer, für jede weitere Übung von mindestens 3 Wochen Dauer, jedoch nur einmal in jedem Kalenderjahr.

Diese Entschädigung erhalten auch die Offiziere z. V., die sich selbst einkleiden, zur Unterhaltung und Ergänzung ihrer Bekleidung. Eine besondere Einkleidungsbeihilfe wird daneben nicht gewährt.

C. Reisekostenvergütung.

1. Bei Reisen zum Antritt der Dienstleistung oder zu ihrer Fortsetzung bei einem anderen Truppenteil usw. als demjenigen, zu dem die Einberufung erfolgt ist, erhalten die Offiziere für die Reisetage, die nicht in die Übungsdauer fallen, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Reiseverordnung für die Wehrmacht. Für Reisetage, die in die Übungsdauer fallen, wird nur Übungsgeld und daneben Fahrkostenentschädigung gewährt.

Die Vergütungen werden für die Reise vom Wohnort (dauernder Aufenthalt) zum Einberufungsort gezahlt. Bei Zureise aus dem Ausland werden nur die Kosten der Fahrt von dem dem bisherigen Aufenthaltsort nächsten inländischen Grenzort erstattet. Die Berechnung der Vergütung hat so zu erfolgen, als wenn die Reise von diesem Grenzort ausgegangen wäre.

2. Für die Reise vom Entlassungs- nach dem Wohnort gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Reise zum Einberufungsort.

Wird die Rückreise am letzten Übungstage im Anschluß an das Dienstgeschäft ausgeführt, so steht stets volles Übungsgeld (15, 12, 9, 7 *RM*) zu. Wegen verspäteter Entlassung vgl. Abschnitt A Ziffer 5 und 6.

Bei Rückkehr ins Ausland können höchstens die Kosten der Reise nach dem für die Einberufungsreise maßgebend gewesenen inländischen Grenzort erstattet werden.

Wechselt der Offizier bis zur Beendigung der Übung seinen Wohnort (dauernden Aufenthaltsort), so wird die Reisekostenvergütung nach dem neuen Wohnort gewährt, jedoch nur in Grenzen der Vergütung für die Reise nach dem alten Wohnort.

3. Offiziere, die vor Vollendung der Übung entlassen werden, erhalten für die Rückreise keine Reisekostenvergütung, wenn die Entlassung durch eigenes Verschulden verursacht ist. Diese Beschränkung gilt nur bei Dienstleistung unter 4 Wochen. In begründeten Fällen kann durch die Generalkommandos Vergütung nach Ziffer 2 bewilligt werden.

4. Bei der Entlassung beginnt der Anspruch auf Tagegeld mit 00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, für den noch Übungsgeld bezogen ist, und endigt mit dem Eintreffen am Entlassungsort (Wohnort).

5. Bei allen übrigen Dienstreisen *während* der Dienstleistung steht Reisekostenvergütung nach der Reiseverordnung für die Wehrmacht zu (siehe auch Abschnitt A Ziffer 2).

6. Wenn Generale z. V. bei Übungen usw. während der Zu- und Abreise die erste Wagenklasse der Eisenbahn benutzen, sind die Kosten entsprechender Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs erstattungsfähig.

7. Wegen Benutzung eigener Kraftfahrzeuge beim Zurücklegen der Wege zum Gestellungs- und Entlassungsort siehe Abschnitt IV C.

D. Berittenmachung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Offiziere d. B., die bei Truppenteilen, besonderen Formationen oder Stäben zu Dienstleistungen, bei denen sie beritten sein müssen, Verwendung finden, sind auf einem Dienstpferd beritten zu machen. Für die Beschaffung

eigener Pferdeausrüstung wird keine Entschädigung gewährt.

Beabsichtigen diese Offiziere sich selber beritten zu machen, so gelten hierfür folgende Bestimmungen:

1. Der Pferdebesitzer hat vor Einstellung eines eigenen Pferdes in reichseigene Stallungen die Bescheinigung eines Veterinäroffiziers oder eines beamteten Tierarztes vorzulegen, daß das Pferd aus seuchenfreiem Stall kommt. Die Bescheinigung ist bei dem Truppenteil aufzubewahren.

2. Das eigene Pferd ist zu Beginn der Übung von der Offizierpferde-Kommission auf seine Geeignetheit für den zeitweiligen Dienst zu untersuchen. Die Dienstbrauchbarkeit ist sinngemäß nach H. Dv. 13 Anl. 1 Ziffer 6 schriftlich zu bescheinigen und von dem Kommandeur anzuerkennen.

3. Die Unterbringungsmöglichkeit dieser Pferde muß bei der Truppe vorhanden sein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird dem Pferdebesitzer gewährt:

a) Tägliches Pferdegeld. Dieses beträgt für jedes Pferd und jeden Tag der Dienstleistung 2 *RM*;

b) freie Verpflegung, Unterbringung, Wartung und Ausrüstung des Pferdes während der Übungsdauer;

c) freie veterinärärztliche Behandlung und freier Hufbeschlag.

4. Verlustentschädigung und Transportkosten vom Wohnort zum Einberufungsort und vom Entlassungsort zum Wohnort zurück werden nicht gewährt.

5. Diese Bestimmungen gelten auch für die die III. Offizieranwärterübung (zum Offizier) ableistenden Offizieranwärter d. B.

6. Besondere Bestimmungen für Grenzwacht. Offiziere und Offizieranwärter d. B., die in einer berittenen Stelle Dienst tun, können eigene Pferde zu ihrer Berittenmachung stellen. Als Entschädigung hierfür stehen täglich 4 *RM* zu. Durch diese Entschädigung sind alle Kosten, die durch die Berittenmachung mit eigenen Pferden entstehen — also auch Futterkosten — zu bestreiten. Verlustentschädigung für Pferde wird nicht gewährt.

II. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes *)

A. Löhnung und Verpflegung.

1. Die zu Übungen einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften d. B. erhalten für jeden Tag der Dienstleistung Löhnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Art der Verwendung nach dem erreichten Dienstgrad (auch wenn das Ausscheiden aus der alten oder neuen Wehrmacht mit dem betreffenden Dienstgrad als »überzählig« stattgefunden hat) zu zahlen.

Die tägliche Löhnung beträgt für:

a) Mannschaften	0,50 *RM*
b) Gefreite	0,75 »
c) Unteroffiziere (Unterfeldwebel) und ehem. Stabsgefreite	1,00 »
d) Feldwebel, Oberfeldwebel und dem Feldwebel und Oberfeldwebel gleichstehende Dienstgrade (auch ehem. Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre)	1,80 »

Bei Beförderung während der Übungszeit wird die Löhnung des höheren Dienstgrades von dem Tage ab gewährt, an dem die Beförderung dem Beförderten dienstlich bekanntgemacht worden ist. Beförderung am Entlassungstage berechtigt zum Empfang der höheren Löhnung erst bei der nächsten Übung.

2. Bei selbstverschuldeter Krankheit, Untersuchungshaft und Dienstenthebung verringert sich die Löhnung

zu a)	von 0,50 *RM*	auf	.....	0,35 *RM*
» b)	» 0,75 »	»	.....	0,50 »
» c)	» 1,00 »	»	.....	0,70 »
» d)	» 1,80 »	»	.....	1,20 »

Diese verringerten Sätze werden auch bei Verbüßung von Freiheitsstrafen gewährt, wenn es sich um Arrest oder Haft handelt.

Während der Verbüßung anderer Freiheitsstrafen wird keine Löhnung gezahlt.

Im übrigen siehe Ziffer 3 letzter Absatz und Ziffer 9.

3. Der Anspruch auf Löhnung beginnt mit dem Tage der Ankunft beim Truppenteil und endet mit dem Entlassungstag (einschließlich).

Wird der Einberufene bei Untersuchungshaft, Dienstenthebung, Arrest oder Haft (siehe Ziffer 2) nach Ablauf der Übungszeit entlassen, so wird der verkürzte Löhnungssatz über die Übungszeit hinaus weitergewährt. Für den Entlassungstag ist der volle Löhnungssatz zu zahlen.

4. Neben der Löhnung wird den Unteroffizieren und Mannschaften d. B. freie Verpflegung nach den gleichen Bestimmungen wie für die Wehrpflichtigen des aktiven Friedensstandes gewährt (H. M. 1935 — Erlaß 617). Das Verpflegungsgeld fließt den Beköstigungsmitteln zu. Der Einberufene tritt in die Verpflegung mit der entsprechenden Teilmahlzeit, z. B. bei Eintreffen um 15 Uhr mit der Abendkost. Entsprechendes gilt für den Entlassungstag.

Auf Märschen, bei Übungen, in Lagern und auf Übungs- und Schießplätzen, sofern sie für die Einberufenen nicht als Standort gelten, tritt zur freien Verpflegung Abfindung nach Beilage 4 der RV. nach den Sätzen für Unverheiratete; Abwesenheitszuschuß und der Verpflegungszuschuß für Verheiratete bei Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung stehen demnach nicht zu *).

5. Außerdem erhalten alle zu Übungen einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften d. B., die zum Frontdienst einberufen sind und nicht zu den Kurzdienenden bei Ergänzungstruppenteilen gehören, einen besonderen Zuschuß von täglich 0,25 *RM*.

Werden die Einberufenen in geschlossenen Reserve- usw. Verbänden zusammengefaßt, sind hiervon 0,15 *RM* zur

*) Diese Bestimmungen gelten auch für die zu den Ergänzungstruppenteilen einberufenen Kurzdienenden.

*) Auf Kurzdienende, die zu Ergänzungstruppenteilen einberufen sind mit Standort auf Truppenübungsplätzen usw. (auch wenn nur vorübergehend), findet die Beilage 4 zur RV. keine Anwendung.

Verbesserung der Wehrmachtverpflegung einzubehalten und bei den S-Beköstigungsmitteln als Einnahme zu buchen. Der Rest ist bar auszuzahlen.

Erfolgt die Einberufung zur aktiven Truppe, so ist der ganze Betrag bar zu zahlen.

Der besondere Zuschuß fällt fort, wenn auf Märschen, bei Übungen, in Lagern und auf Übungs- und Schießplätzen Abfindung nach Beilage 4 der RV. eintritt.

Bei Kommandos im Truppendienst (Nr. 82 ff. RV.) nach anderen Standorten beträgt der Zuschuß nur 0,15 *RM*.

6. Löhnungsempfänger, die auf Märschen, bei Übungen, auf Truppenübungsplätzen aus dienstlichen Gründen (z. B. an der Offizierheimverpflegung teilnehmende Offizieranwärter d. B.) von der Wehrmachtverpflegung befreit werden, erhalten neben der Löhnung und dem Verpflegungsgeld (dieses bar) den Verpflegungszuschuß von 3 *RM*. Für den Entlassungstag steht der Verpflegungszuschuß nur mit dem auf die betreffende Teilmahlzeit entfallenden Teilbetrag zu, wenn der Entlassene noch Dienst geleistet hat. Die bloße Entlassung gilt nicht als Dienstleistung im Sinne dieser Bestimmung.

Die Befreiung ist durch den Bataillons- usw. Kommandeur auszusprechen.

7. Beim Empfang von vollen Tagegeldern steht weder Löhnung noch Verpflegung zu.

8. Für Urlaub gilt folgendes:

a) bei Tages- (Sonntags-) Urlaub sowie bei Urlaub während der hohen kirchlichen Feiertage (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) werden Löhnung und Verpflegungsgebührnisse weitergewährt. Die Verpflegungsgebührnisse (gegebenenfalls für Teilmahlzeiten) sind dem Beurlaubten bar auszuzahlen;

b) in besonders dringenden und unaufschiebbaren Fällen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist, können Löhnung und Verpflegungsgebührnisse bis zu 3 Tagen durch den Bataillons- usw. Kommandeur bewilligt werden.

9. Bei Erkrankung werden, wenn die heeresärztliche Behandlung während der Zeit der Dienstleistung nicht beendet ist und der Einberufene über den Entlassungstag hinaus als Passant in Lazarettbehandlung bleibt, Löhnung — bei selbstverschuldeter Krankheit der verkürzte Löhnungssatz gemäß Ziffer 2 — und Verpflegung bis zur Entlassung aus dem Lazarett weitergewährt. Bei selbstverschuldeter Krankheit ist für den Entlassungstag jedoch der volle Löhnungssatz zu zahlen.

10. Den zu Übungen einberufenen Unteroffizieren und Mannschaften wird für die Dauer der Übung Putzzeuggeld*) von täglich 5 *Rpf* gewährt, jedoch insgesamt nicht mehr als 1,50 *RM* für jede Übung. Das Putzzeuggeld ist wie die Löhnung zu zahlen. Einberufene, die bei Antritt der Übung als übungsunfähig befunden werden, erhalten kein Putzzeuggeld.

11. Außer den vorstehend behandelten Gebührnissen erhalten die Einberufenen freie Bekleidung und freie Unterkunft.

B. Einberufung und Entlassung.

1. Den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden für die Fahrt zum Antritt der Dienstleistung die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (auf der Eisenbahn für die 3. Wagenklasse; bei Entfernungen über 200 km Schnell- oder Eilzugbenutzung gestattet) einschließlich etwaiger notwendiger Gepäckbeförderungskosten erstattet. Reisen mit der Eisenbahn sind auf Wehrmachtfahrkarte (Wehrmachtfahrschein) auszuführen.

Beim Zurücklegen von nur Landwegstrecken, die 5 km übersteigen und auf denen öffentliche Beförderungsmittel nicht regelmäßig verkehren, wird ein Wegegeld von 10 *Rpf* für jeden die 5 km übersteigenden Kilometer gewährt. Angefangene Kilometer sind voll zu rechnen.

Außerdem wird Zehrgeld gewährt:

bei Eisenbahnfahrt usw. über 6 bis zu 8 Stunden von 1 *RM*,

bei Eisenbahnfahrt usw. über 8 bis zu 12 Stunden von 1,50 *RM*,

bei Eisenbahnfahrt usw. über 12 Stunden für je angefangene 6 Stunden weiterer Fahrtdauer 1 *RM*.

Die Vergütungen werden für die Fahrt vom Wohnort (dauernden Aufenthaltsort) zum Einberufungsort gezahlt.

Bei Übungen bis zu 10tägiger Dauer kann Wegegeld auch vom vorübergehenden Beschäftigungsort oder vom Ort der auswärtigen Arbeitsstelle ab erstattet werden, wenn der Einberufene den Nachweis erbringt, daß er am Tage der Einberufung einen auswärtigen Arbeitsplatz innegehabt hat.

Bei Zureise aus dem Ausland werden nur die Kosten der Fahrt von dem dem bisherigen Aufenthaltsort nächsten inländischen Grenzort erstattet. Die Berechnung der Vergütung hat so zu erfolgen, als wenn die Fahrt von diesem Grenzort ausgegangen wäre.

2. Für die Fahrt vom Entlassungsort zum Wohnort gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fahrt zum Einberufungsort. Bei Rückkehr ins Ausland können höchstens die Kosten der Fahrt nach dem für die Einberufungsfahrt maßgebend gewesenen inländischen Grenzorte erstattet werden.

Wechselt der Einberufene bis zur Beendigung der Übung seinen Wohnort (dauernden Aufenthaltsort), so wird Vergütung nach dem neuen Wohnort gewährt, jedoch nur in Grenzen der Vergütung für die Fahrt nach dem alten Wohnort.

3. Im übrigen gelten für die Berechnung des Wege- und Zehrgeldes die Bestimmungen H.V.Bl. 1935 Nr. 512.

C. Reisekostenvergütung.

Bei Dienstreisen während der Dienstleistung steht Reisekostenvergütung nach der Reiseverordnung für die Wehrmacht zu.

Wegen Benutzung eigener Kraftfahrzeuge beim Zurücklegen der Wege zum Gestellungs- und Entlassungsort siehe Abschnitt IV C.

III. Wehrmachtbeamte und Beamtenanwärter des Beurlaubtenstandes.

A. Übungsgeld.

Die Bestimmungen der Anlage 1 über Gebührnisabfindung von Wehrpflichtigen d. B. bei Übungen unter I. Offiziere Abschnitt A und C gelten sinngemäß auch für die Wehrmachtbeamten z. V. und die Wehrmachtbeamten d. B., die Bestimmungen unter II. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes Abschnitt A bis C auch für die Beamtenanwärter d. B.

*) Für Ergänzungsmannschaften gilt der Erlaß H. M. 1936 S. 159 Nr. 535.

Das Übungsgeld beträgt danach für:

		bei Gewährung freier Unterkunft
Wehrmachtbeamte mit dem Rang eines Generals ...	15 *RM*	12 *RM*
Wehrmachtbeamte mit dem Rang eines Obersten ...	12 »	9 »
die übrigen Wehrmachtbeamten mit dem Rang eines Stabsoffiziers oder Hauptmanns	9 »	7 »
Wehrmachtbeamte mit dem Rang eines Oberleutnants oder Leutnants	7 »	5 »

B. Einkleidungsbeihilfe.

1. Die Gewährung von Einkleidungsbeihilfen an die Wehrmachtbeamten d. B. richtet sich nach den Bestimmungen Anlage 1 Abschnitt I B Ziffer 1, Absatz 3 Ziffer 1 gilt entsprechend.

2. Die Bestimmung Anlage 1 Abschnitt I B Ziffer 2 für Offiziere z. V. gilt in gleicher Weise für die Wehrmachtbeamten z. V.

V. Allgemein.

A. Heilfürsorge.

Für die Heilbehandlung der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (Offiziere und Wehrmachtbeamte z. V., Offiziere, Wehrmachtbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften d. B.) gelten die Bestimmungen RKM. Nr. 141/36 g AHA/S Ia vom 20. 2. 36 (Leitsätze über die Heilbehandlung für Übende — H. M. 1936 Erlaß 117).

B. Versorgung.

Etwaige Versorgungsansprüche regeln sich nach §§ 5 und 35 des WVG., d. h. die Vorschriften des RVG. finden Anwendung.

Die Übungsbezüge gehören zu den Dienstaufwandsgeldern im Sinne der Ruhensvorschriften. Sie bleiben daher bei etwaiger Regelung von Versorgungsgebührnissen außer Betracht (H. V. Bl. 1935 Erlaß 428).

C. Benutzen eigener Kraftfahrzeuge beim Zurücklegen der Wege zum Gestellungs- und Entlassungsort.

Einberufenen Personen d. B., die den Weg zum Gestellungsort im eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, sind die Ausgaben zu erstatten, die der Reichskasse beim Benutzen öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden wären. Das sind die Beförderungskosten — auf der Eisenbahn die Kosten der Wehrmachtfahrkarte —, die Nebenkosten für den Weg zu und von der Eisenbahn und die Gepäckbeförderungskosten. Als Höchstgrenze für Gepäck, für das Beförderungskosten erstattet werden, werden 50 kg festgesetzt. Die Gepäckbeförderungskosten sind so zu berechnen, als ob 25 kg in das Abteil mitgenommen und der Rest bis zu weiteren 25 kg zur Beförderung aufgegeben wären. Für die Gewichtsangabe genügt eine pflichtmäßige Erklärung des Einberufenen. Im übrigen gilt RV. Nr. 39 (2).

Tagegeld, Zehrgeld, Übungsgeld oder Löhnung sind in diesen Fällen so zu berechnen, als wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt oder eine Landwegstrecke zu Fuß zurückgelegt worden wäre.

D. Familienunterstützung.

Die Familienunterstützung regelt sich nach dem »Gesetz über Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen« (Familienunterstützungsgesetz) vom 30. 3. 36 (R. G. Bl. 1936 I S. 327 und den »Familienunterstützungsvorschriften«; H. V. Bl. 1936 S. 107 Nr. 339). Die Bewilligung und Zahlung der FU. obliegt den Bezirksfürsorgeverbänden. Seitens der Truppe dürfen derartige Zahlungen nicht geleistet werden.

Da die Auszahlung der FU. von der Vorlage einer Bescheinigung des Truppenteils über die erfolgte Einstellung des Einberufenen abhängt, ist es notwendig, daß die FU.-Behörden mit möglichster Beschleunigung in den Besitz dieser Bescheinigung kommen.

Zu diesem Zweck haben die Truppenteile sogleich durch Befragung der Einberufenen festzustellen, wer von ihnen FU. beantragt hat und bei welcher Stelle (Bürgermeister oder Bezirksfürsorgeverband) dies geschehen ist. Diesen Stellen ist alsdann die Bescheinigung durch die Kompanien usw. zuzusenden.

Von der zeitgerechten Entlassung der Einberufenen braucht den FU.-Behörden keine Mitteilung gemacht zu werden. Dagegen sind die Truppenteile verpflichtet, alle für die Einstellung oder Fortgewährung erheblichen Tatsachen den FU.-Behörden unverzüglich mitzuteilen, um Überzahlungen zu vermeiden.

Die Mitteilungen müssen sich auch erstrecken auf Fälle der vorzeitigen Entlassung, der Zurückbehaltung zwecks Krankenbehandlung sowie auf Fälle, in denen die Soldaten zur Verbüßung einer Disziplinarstrafe über den festgesetzten Entlassungstag hinaus bei der Truppe verbleiben.

Findet die Krankenbehandlung im Lazarett statt, so hat der Truppenteil der FU.-Behörde Mitteilung zu machen mit dem Hinzufügen, daß über die Entlassung aus dem Lazarett von diesem der FU.-Behörde Nachricht zugeht. Von diesem Schreiben ist dem Lazarett zur Veranlassung des weiteren Abschrift zu übersenden.

Auf H. V. Bl. 1937 Erlaß 672 — Zusatzbestimmungen des RKM. auf S. 269 — wird hingewiesen.

E. Zahlungsbestimmungen.

Die Übungsgebührnisse sind nach Monatsdritteln im voraus zu zahlen. Der Auszahlungstag im Monatsdrittel, in das der Einstellungstag fällt, wird durch diesen bestimmt.

Ist die Entlassung vor Ablauf eines Monatsdrittels zu erwarten, so ist die Zahlung so zu regeln, daß eine Rückerstattung von Bezügen vermieden wird.

Die Übungsbezüge sind der Lohnsteuer nicht unterworfen (H. V. Bl. 1937 Erlaß 1440).

F. Buchungsbestimmungen*).

1. Sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist, sind zu buchen:

a) Übungsgeld für die Offiziere z. V. und d. B., Übungslöhnung, Putzzeuggeld bei Kap. VII A 2 Tit. 1 c.

b) Übungsgeld für Wehrmachtbeamte z. V. und d. B. bei Kap. VIII A 4 Tit. 1 c.

*) Diese Bestimmungen gelten auch für die zu Ergänzungstruppenteilen Einberufenen.

c) Standortbeköstigungsgeld, Futter für eigene Pferde bei den einschlägigen Titeln des Kap. VIII A 5.

d) Einkleidungsbeihilfen (Einkleidungsentschädigungen für Offiziere usw. z. V.) bei Kap. VIII A 6 Tit. 32.

e) Heilfürsorgekosten bei den einschlägigen Titeln des Kap. VIII A 12.

f) Entschädigung für Berittenmachung auf eigenen Pferden, Kosten für veterinärärztliche Behandlung und Hufbeschlag bei Kap. VIII A 14 Tit. 34.

g) Reisekosten bei Dienstreisen *während* der Dienstleistung, sofern sie mit der Übung in *keinem* unmittelbaren Zusammenhang stehen, bei Kap. VIII A 9 Tit. 19 I. (Reise- usw. Kosten bei Einberufung und Entlassung siehe h.)

h) Die sonstigen Ausgaben aus Anlaß der Übungen oder Lehrgänge des Beurlaubtenstandes bei den einschlägigen Übungstiteln bzw. den Titeln für fach- und fachtechnische Ausbildung (s. Buchungstafeln).

2. Von Umbuchungen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

Anlage 2.

Bestimmungen

über Abfindung bei Übungen (Dienstleistungen) bis zur Dauer von 24 Stunden.*)

Die Bestimmungen der Anlage 1 dieses Erlasses finden auch auf Übungen (Dienstleistungen) bis zu 24 Stunden Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

I. Übungen von weniger als 24 Stunden an einem Kalendertage.

a) *Unteroffiziere und Mannschaften d. B.*

1. Die Übungslöhnung ist ohne Rücksicht auf die Übungsdauer in Höhe des vollen Tagessatzes zu zahlen.

2. Verpflegungsgeld ist, sofern die Übung einschließlich Hin- und Rückweg länger als 6 Stunden dauert, für die in diese Zeit fallende Tagesmahlzeiten (in Natur oder Geld) zu gewähren. Dabei sind zu berechnen:

   3/6 für Mittagskost,
   2/6 für Abendkost,
   1/6 für Morgenkost.

3. Putzzeuggeld in Höhe des vollen Tagessatzes steht zu, wenn die Übung einschließlich Hin- und Rückweg mehr als 6 Stunden gedauert hat.

4. Bei Berechnung zu vergütender Landwegstrecken sind Hin- und Rückwegstrecken zusammenzurechnen und nur von der Gesamtstrecke 5 km, die nicht zu vergüten sind, abzusetzen.

b) *Offiziere z. V. und Offiziere d. B.*

1. Es erhalten ohne Rücksicht auf die Übungsdauer Übungsgeld in folgender Höhe:

Generale	9 *RM*
Oberste	6 »
die übrigen Stabsoffiziere und Hauptleute	4 »
Oberleutnante und Leutnante	2 »

2. Neben diesen Beträgen wird, sofern die Übung einschließlich Hin- und Rückweg länger als 6 Stunden dauert, ein Zuschuß zum Übungsgeld von 3 *RM* gewährt. Dieser Zuschuß ist mit

   3/6 für die Mittagskost,
   2/6 für die Abendkost,
   1/6 für die Morgenkost

für die in die Zeit der Dienstleistung fallenden Tagesmahlzeiten zu zahlen.

II. **Bei Übungen bis zu 24 Stunden, die sich auf 2 Kalendertage erstrecken,** stehen die Gebührnisse nach Ia) 1) und 3) sowie das Übungsgeld zu Ib) 1 nur für *einen* Tag zu.

Das Verpflegungsgeld ist nach Ia) 2) und der Zuschuß zum Übungsgeld nach Ib) 2) zu gewähren.

Ist Übernachtung außerhalb des Wohnortes dienstlich notwendig, so wird den Offizieren z. V. und d. B. zur Selbstbeschaffung der Unterkunft ein weiterer Zuschuß zum Übungsgeld von 3 *RM* gewährt.

Den gleichen Betrag erhalten Offizieranwärter d. B. bei Geländebesprechungen, Planübungen, Kriegsspielen und militärischen Vorträgen, wenn Übernachtung außerhalb des Wohnortes dienstlich notwendig ist und freie Unterkunft nicht bereitgestellt werden kann.

III. Die Bestimmungen zu I und II finden in gleicher Weise Anwendung auf die Wehrmachtbeamten z. V., die Wehrmachtbeamten und Beamtenanwärter d. B.

*) 1. Zu den Übungen im Sinne dieser Abfindungsbestimmungen rechnen alle im § 14 der Bestimmungen für Allgemeine Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes — D. 3/7 — aufgeführten Übungen und die nach § 15 a. a. O. vorgesehenen Fälle des sonstigen aktiven Wehrdienstes.

2. Als Übungen rechnen *nicht* Wehrversammlungen, Musterungen, Aushebungen, persönliche Meldungen bei den Wehrersatzdienststellen usw. und reine ärztliche Untersuchungen.